



Benutzungsordnung

für die Benutzung der Sportstätten des Regionalverbandes Saarbrücken durch Dritte

Gem. Ziffer 5 der Richtlinien für die Benutzung der Sportstätten des Regionalverbandes Saarbrücken durch Dritte gilt folgende Benutzungsordnung:

1. Die benutzten Sportstätten stehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und den Bestimmungen des Benutzungsvertrages zur Verfügung.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung, die Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie die Weisungen der Beauftragten des Regionalverbandes Saarbrücken (Vertreter der Verwaltung, Schulleiter und Hausmeister) zu beachten.
3. Die Turn-, Sport- und Gymnastikhallen dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden; es sind nur entsprechende Hallenschuhe erlaubt.
4. Umkleide- und Duschräume sowie Toiletten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Bälle, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
6. Beim Transport und der Benutzung von Geräten ist darauf zu achten, dass Böden und Wände der Hallen nicht beschädigt werden.
7. Die Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen.
8. Das Turnen an den Großgeräten ohne entsprechende Aufsicht bzw. Hilfestellung ist nicht erlaubt.
9. Beim Verlassen der Räume ist das Licht auszuschalten; ferner sind alle Fenster und Türen zu schließen. Schlüssel sind an die hierfür bestimmten Stellen zurückzubringen.
10. Sachschäden an den Hallen oder Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Selbst verursachte grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Saarbrücken, den 19.12.2014


Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

